



Verkündungsblatt Nr. 3/2025

Erscheinungsdatum: 19. Mai 2025

**Fünfte Änderung der Fachprüfungs- und -studienordnung
für den Studiengang Bachelor of Music (FPSO B.Mus.)**

**Zweite Änderung der Fachprüfungs- und -studienordnung
für den Studiengang Master of Music (FPSO M.Mus)**

**Fachprüfungs- und -studienordnung für das Studienfach Musik (Zweifach)
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung (Erstes Staatsexamen)**

Herausgeberin:

**Prof. Anne-Kathrin Lindig, Präsidentin
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

**Fünfte
Änderung der
Fachprüfungs- und –
studienordnung für den
Studiengang Bachelor of Music
(FPSO B.Mus.)
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 53 und 55 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 371) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der Rahmenprüfungs- und –studienordnung (RPSO) vom 17. Juli 2017 (VBl. 2/2017, S. 17) die folgende Fünfte Änderung der Fachprüfungs- und –studienordnung für den Studiengang Bachelor of Music (FPSO B.Mus.) vom 04. September 2017 (VBl. 2/2017, S. 41) in der Fassung der Vierten Änderung vom 31. Juli 2024 (VBl. 3/2024, S. 23).

Die Änderungen des Studienverlaufs- und Prüfungsplans (SVPP) Gesang/Musiktheater wurden vom Fakultätsrat der Fakultät I am 14. Oktober 2024 beschlossen.

Die Änderungen des SVPP Jazz/Jazz-Drumset, Jazz-E-Bass, Jazz-Flöte, Jazz-Klarinette, Jazz-Kontrabass, Jazz-Piano, Jazz-Posaune, Jazz-Saxophon, Jazz-Trompete wurden vom Fakultätsrat der Fakultät II am 14. April 2025 beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule hat die insoweit gemäß § 7 Abs. 4 FPSO B.Mus. beschlossene Fünfte Änderung der FPSO B.Mus. am 30. April 2025 genehmigt.

Art. 1

1.

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Modulkataloge“ durch das Wort „Modulhandbücher“ ersetzt.

2.

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Modulkatalog“ durch das Wort „Modulhandbuch“ ersetzt.

3.

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Modulkatalog“ durch das Wort „Modulhandbuch“ ersetzt.

Art. 2

1.

Der als Anlage 08 geführte Studienverlaufs- und Prüfungsplan Gesang | Musiktheater wird insoweit geändert, dass aufgrund von Auflagen des Internen Audits Änderungen hinsichtlich der Modularisierung und des Leistungspunktesystems vorgenommen werden.

2.

Der als Anlage 15 geführte Studienverlaufs- und Prüfungsplan Jazz/Jazz-Drumset, Jazz-E-Bass, Jazz-Flöte, Jazz-Klarinette, Jazz-Kontrabass, Jazz-Piano, Jazz-Posaune, Jazz-Saxophon, Jazz-Trompete wird insoweit geändert, dass dieser von der Systematik an die aus organisatorischen Gründen vorgegebene und gelebte Praxis angeglichen wird.

Art. 3

1.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01. April 2025 in Kraft.

2.

Mit dem Inkrafttreten der nach Art. 2 Nr. 1 und Nr. 2 geänderten Anlagen treten die bisherigen Fassungen dieser Anlagen außer Kraft, so dass die neuen SVPP für alle Studierenden gelten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im jeweiligen Studienfach des Studiengangs Bachelor of Music immatrikuliert sind. Bereits auf Basis der bisher geltenden SVPP erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Weimar, den 30. April 2025

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin

Anhang zu Art. 2 Nr. 1

Anlage 08 (zu § 5 Abs. 1 Satz 1)

Anhang zu Art. 2 Nr. 2

Anlage 15 (zu § 5 Abs. 1 Satz 1)

Anlage 08 SVPP Gesang | Musiktheater

BACHELOR OF MUSIC Gesang Musiktheater															CP gesamt			
	CP													zzgl. 11 CP aus Wahlkatalog			240	
	Modul/Veranstaltung	ModulV/ LehrA	LV-Form	LV-Einheit in min	Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote		
					29	31	29	31	25	26	30	28						
BM-GM-01	Gesang/Repertoire I	IGM			13	16	12	10					kpP	20 min	keine	0%		
	Gesang		E	120	9	9	9	9					T					
	Werkstudium Vokalmusik		E	45	1		1	1					T					
	Repertoirekunde Lied		G	90	2								T					
	Repertoirekunde Musiktheater		G	90	2								T					
	Italienisch		G	180	4	4							T sP mP	90 min 30 min	keine			
BM-GM-02	Gesang/Repertoire II								13	14	12	13				0%		
	Gesang		E	120					9	9	9	9	T					
	Werkstudium Vokalmusik		E	60					2	3	2	3	T					
	Ensemblesingen/ Vom-Blatt-Singen - ggf. in früheren Semestern belegbar (EN)		G	30					1	1	1	1	T					
	Phonetik gesungener Sprachen		G	45					1	1			T					
					6	6	6	3										
BM-GM-03	Bühne I					1	1	1	1					T			0%	
	Körpererfahrung/Bewegung/Tanz 1-4		G	90	3	3	3					T						
	Grundlagen Schauspiel/Improvisation 1-3		G	180	2	2					T							
	Grundlagen Bühnensprechen 1-2		G	120							T							
	Bühnensprechen		E	60			2	2					T					
BM-GM-04	Bühne II								4	6	7	3	kpP	15 min	keine	0%		
	Körpererfahrung/ Bewegung/ Tanz 5-8		G	90					1	1	1	1	T					
	Bühnensprechen		E	60					2	2	2	2	T					
	Opernpartien szenisch		E+x	90					3		3		T					
	Opernpartien - musikalische Einstudierung		E+x	30					1	1			T					
BM-GM-05	Szenische Aufführung Musiktheater I (Modulausgestaltung kann projektabhängig variieren)						2	6					T, kpP	20 min		0%		
	Musikalische Einstudierung Solopartien		E	30			*	*										
	Musikalische Einstudierung Ensemble (EN)		G	60														
	Szenische Erarbeitung		E/G	360			*											
	Einstudierung Choreografie (zu belegen in Modul Szenische Aufführung Musiktheater I oder II)		G	60			*											
	Einführung Theaterschminken		G	30			*											
BM-GM-06	Szenische Aufführung Musiktheater II (Modulausgestaltung kann projektabhängig variieren)									2	6	T, kpP				20 min	1fach	35%
	Musikalische Einstudierung Solopartien		E	30					*		*							
	Musikalische Einstudierung Ensemble (EN)		G	60					*									
	Szenische Erarbeitung		E/G	360														
	Einstudierung Choreografie		G	60														
	Einführung Theaterschminken		G	30														
BM-GM-BP-KV	Bachelorprojekt														6	6	kpP sP (HA)	40 min 8-10 Seiten
BM-GM-07	Berufsvorbereitung								1	2	3				10%			
	Grundlagen Phonetik - Internationales Phonetisches Alphabet (IPA)	G	30					1			T							
	Aufführungspraxis des Rezitativs	IDO/IGM	G	90					2		T							
	Liedgestaltung (Liedduo)	IGM/IK	E+x	45					3		kpP	20 min	1fach					
BM-XX-KL-04	Klavier I	IK			2	2										0%		
BM-XX-KL-05	Klavier		E	30	2	2										0%		
	Klavier II	IK			2		2							kpP	15 min			
	Klavier		E	30			2	2										
BM-XX-MW-01	Musikgeschichte I	IMW			2	5							mP	30 min	1fach	20%		
	Musikgeschichte 1 und 2		V	90	2	2							T	Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen.				
	SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation (wahlweise zu belegen in Modul Musikgeschichte I oder II - in Verbindung mit der Modulprüfung)		V/S/Ü	90	2						T							
	Kontrapunkt 1		G	60	1						T							
BM-XX-MW-02	Musikgeschichte II					3	5							mP	30 min		1fach	(siehe Musikgeschichte I)
	Musikgeschichte 3 und 4		V	90			2	3							T			
	SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation		V/S/Ü	90			2							T				
	Formenlehre		Ü	90			2						T					
Satztechniken 20./21. Jahrhundert	G		60			1							T					
BM-XX-MT-01	Musiktheorie I	MT			6							sP	90 min	1fach	20%			
	Allgemeine Musiklehre		Ü	60	2							T						
	Harmonielehre 1		G	60	1							T						
	Gehörbildung 1		G	60	1							T						
	Instrumentenkunde/Akustik		Ü	90	2							T						
	BM-XX-MT-02		Musiktheorie II				2	4						mP		20 min	1fach	1fach
Harmonielehre 2 und 3			G	60	1		2							sP	180 min	1fach		
Gehörbildung 2 und 3			G	60	1		2							sP	60 min	1fach		
BM-XX-MT-03	Musiktheorie III					5									1fach			
	Werkanalyse 1		G	60			3							sP (HA)		1fach		
	Höranalyse 1		G	60			2							mP	20 min	1fach		
BM-XX-BF-P1	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen: LV sind im Rahmen von 6 CP zu wählen.	UAS/ SGL B. Mus.			4		2										0%	
	Einführung Berufspraxis	IGM	G	90					1			T						
	Anatomie/Physiologie der Stimme	IGM	G	90					3			T						
	Aus nachfolgenden Angebot sind LV im Rahmen von 2 CP frei wählbar.																	
	Musik & Gesundheit 1	IMPK	V	90				2			T							
	Musik & Gesundheit 2	IMPK	V	90				2		T								
	Körpertechniken	Fk I+II/ USZ	G	variabel				1			bis zu zweimal wählbar				T			
	Konditionstraining	Fk I+II/ USZ	G	variabel			1			bis zu zweimal wählbar	T							
	Auftrittstraining	Fk I/II	G	60				1		bis zu zweimal wählbar	T							
	Mentales Training	Fk I/II	G	60			1			bis zu zweimal wählbar	T							
Selbstmanagement (thematisch wechselnd)	IMW	Ü	60				1		mehrfach wählbar	T								
BM-XX-MW-P2	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP frei wählbar.	IMW			3		2										0%	
	Textwerkstatt		S/Ü	60				1			T							
	Recherchieren und Präsentieren		S/Ü	90				2			T							
	Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar		S/Ü	90				2		mehrfach wählbar	T							
	Künstlerisch-wissenschaftliches Kompaktseminar		S/Ü	45				1			mehrfach wählbar				T			
	Wissenschaftliches Seminar oder Vorlesung		V/S/Ü	90				2		S mehrfach wählbar	T							
	Werkanalyse 2		G	60				2			T							
	BM-XX-WK		WAHLKATALOG															
Studierende können aus den speziellen Angeboten ihres Instituts oder alternativ aus dem Allgemeinen Wahlkatalog LV im Rahmen von 11 CP frei wählen.																		
Angebote für Studierende der Studienrichtungen Gesang/Musiktheater																		
Solopartie (Oratorium, Studentisches Ensembleprojekt, an Theater oder Oper konzertant)		IGM	G	180					6			T						
Aufführungspraxis des Rezitativs		IDO/IGM	G	90					2			T						
Liedgestaltung (Liedduo)		IGM/IK	E+x	45					3			bis zu dreimal wählbar				T		
Liedgestaltung (Liedkurs)		IGM/IK	G	90					2			bis zu dreimal wählbar				T		
Gesangspädagogik - Grundlagen																		
Fachdidaktik Gesang/Grundlagen		IGM	G	90					2		2	T						
Unterrichtspraxis Gesang/Grundlagen		IGM	G	120					3		3	T						
Rhythmik/Percussion		IMPK	G	60					1			T						
Elementare Musikpädagogik		IMPK	S/Ü	90					2			T						
Weitere Angebote sind dem Allgemeinen Wahlkatalog zu entnehmen.																		

Legende							
INMJ	Institut für Neue Musik und Jazz	CP	Credit Points	E	Einzelunterricht	HA	Hausarbeit
IMPK	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik	EN	Ensemble	E+x	Kleingruppenunterricht	kpP	künstlerisch-praktische Prüfung
IMW	Institut für Musikwissenschaft	HI	Hauptinstrument	G	Gruppenunterricht	mP	mündliche Prüfung
MT	Musiktheorie	LV	Lehrveranstaltung	Pr	Praktikum	pP	praktische Prüfung
KM	Kulturmanagement	ModulV/	Modulverantwortlich und/oder	S	Seminar	sP	schriftliche Prüfung
UAS	Unterausschuss Studienplanung	LehrA	Lehre anbietend	Ü	Übung	T	Testat
		NI	Nebeninstrument	V	Vorlesung		
IV	Instrumentalpädagogische Vertiefung	Sem	Semester				
KV	Künstlerische Vertiefung					*	Prüfung (Semesterempfehlung) zu belegendes Semester (CP werden über andere/-s LV/Sem. vergeben)

**Zweite
Änderung der
Fachprüfungs- und –studienordnung
für den Studiengang Master of Music
Künstlerische Professionalisierung (120 CP)
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 53 und 55 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 371) erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar auf der Grundlage der Rahmenprüfungs- und –studienordnung (RPSO) vom 17. Juli 2017 (VBl. 2/2017, S. 17) die folgende Zweite Änderung der Fachprüfungs- und –studienordnung für den Studiengang Master of Music (FPSO M.Mus.) vom 29. September 2011 (VBl. 1/2012, S. 81) in der Fassung der Ersten Änderung vom 04. Juni 2015 (VBl. 1/2015, S. 6).

Die Änderungen des Studienverlaufs- und Prüfungsplans Operngesang (SVPP) wurden vom Fakultätsrat der Fakultät I am 18. Dezember 2023 beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule hat die insoweit beschlossene Zweite Änderung der FPSO M.Mus. am 30. April 2025 genehmigt.

Art. 1

Die als Anlagen 01 und 09 geführten Studienverlaufs- bzw. Prüfungspläne für das Hauptfach Operngesang werden insoweit geändert, dass aufgrund von Auflagen des Internen Audits Änderungen hinsichtlich der Modularisierung und des Leistungspunktesystems vorgenommen werden.

Art. 2

1.

Der geänderte Studienverlaufs- und Prüfungsplan tritt rückwirkend zum 01. April 2025 in Kraft und gilt für alle Studierenden des Hauptfachs Operngesang.

2.

Der bisherige Studienverlaufs- und Prüfungsplan tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Die nach diesem Plan bereits erbrachten Leistungen werden anerkannt.

Weimar, den 30. April 2025

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin

Anhang zu Art. 1

Anlagen 01 und 09 (zu § 4 Abs. 6 und § 5)

Anlage 01 SVP Operngesang

MASTER OF MUSIC Operngesang								
				Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	CP gesamt
				CP 30	30	29	31	120
Modul/Veranstaltung	LV-Form	LV-Einheit in min						
Künstlerische Professionalisierung I			8	8				16
Gesang	E	90	8	8				
Künstlerische Professionalisierung II					8	8		16
Gesang	E	90			8	8		
Bühne I <i>Musikdramatischer Unterricht 1</i>			9	6				15
Erarbeitung szenisch	E+x	120	4	4				
Dialogszenen	E+x	90	3					
Bühnensprechen Deutsch	E	45	2	2				
Bühne II <i>Musikdramatischer Unterricht 2</i>					9			9
Erarbeitung szenisch	E+x	120			4			
Dialogszenen	E+x	90			3			
Bühnensprechen Deutsch	E	45			2			
Projekt Musiktheater				7	8			15
Erarbeitung musikalisch	E/G	90		7				
Erarbeitung szenisch	E/G	540			8			
Repertoire / Stil I			5	4				9
Lied Partien Ensemble	E	90						
Musikalische Einstudierung Musikdramatischer Unterricht <u>oder</u> Ensemble	E/E+x	30	5	4				
Repertoire / Stil II			0	0	4	3		7
Lied Partien Ensemble	E	90						
Musikalische Einstudierung Musikdramatischer Unterricht <u>oder</u> Ensemble	E/E+x	30			4	3		
Berufsorientierter Profilbereich			8	5				13
Geschichte der Gesangskunst	G	90	4					
Operitalienisch	G	90	4	4				
Bühnen-/Vertragsrecht	G	30		1				
Masterprojekt							20	20
Masterkonzert (Gesang) Partie/Musiktheaterprojekt								
Dialogszenen								
sowie								
Dokumentation + mündliche Prüfung oder Dokumentation oder wissenschaftliche Arbeit								

Legende

E	Einzelunterricht
E+x	Kleingruppenunterricht (2-4)
G	Gruppenunterricht
Pr	Projekt

Anlage 09 PP Operngesang

MASTER OF MUSIC Operngesang					
Modul/Veranstaltung		Art der Leistung	Umfang	Gewichtung	Empfohlenes Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung I					
Gesang		T			
Künstlerische Professionalisierung II					
Gesang		T			
Bühne I <i>Musikdramatischer Unterricht 1</i>					
Erarbeitung szenisch		T			
Dialogszenen		T			
Bühnensprechen Deutsch		T			
Bühne II <i>Musikdramatischer Unterricht 2</i>					
Erarbeitung szenisch		T			
Dialogszenen		T			
Bühnensprechen Deutsch		T			
Projekt Musiktheater					
Erarbeitung musikalisch		T			
Erarbeitung szenisch		T			
Repertoire / Stil I					
Lied Partien Ensemble Musikalische Einstudierung Musikdramatischer Unterricht <u>oder</u> Ensemble		T			
Repertoire / Stil II					
Lied Partien Ensemble Musikalische Einstudierung Musikdramatischer Unterricht <u>oder</u> Ensemble		T			
Berufsorientierter Profilbereich					
Geschichte der Gesangkunst		T			
Opernitalienisch		T			
Bühnen-/Vertragsrecht		T			
Masterprojekt					
Masterkonzert (Gesang) Partie/Musiktheaterprojekt		kpP kpP	60 min Partie (nach Umfang ca. 20 min)	80% einfach einfach	4.
Dialogszenen sowie		kpP	ca. 15 min	einfach	
Dokumentation + mündliche Prüfung oder Dokumentation oder wissenschaftliche Arbeit		sp (HA)	ca. 10 Seiten+15 min ca. 30 Seiten ca. 30 Seiten	20%	

Legende

HA	Hausarbeit
kpP	künstlerisch-praktische Prüfung
mP	mündliche Prüfung
pP	praktische Prüfung
sp	schriftliche Prüfung
T	Testat

**Fachprüfungs- und -studienordnung
für das Studienfach Musik (Zweifach)
im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
(Erstes Staatsexamen)
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 53 und 55 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 371), auf der Grundlage des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes (ThürlbG) vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Art. 39 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 289) sowie gemäß der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 24. Mai 2024 (GVBl. S. 387, 470), erlässt die Hochschule auf der Grundlage der Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 17. Juli 2017 (VBl. 2/2017, S. 17) folgende Fachprüfungs- und -studienordnung für das Studienfach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung.

Der Rat der Fakultät III hat die vorliegende FPSO am 04.04.2025 beschlossen; die Präsidentin der Hochschule hat sie am 30.04.2025 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums | Erstes Staatsexamen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen | Eingangspraktikum
- § 4 Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen | SVPP
- § 6 Erste Staatsprüfung
- § 7 Inkrafttreten

Anlagen

- 01 Diploma Supplement
- 02 Studienverlaufs- und Prüfungsplan (SVPP) für Studienbeginn ab WS 2018/19
- 03 Studienverlaufs- und Prüfungsplan (SVPP) für Studienbeginn ab WS 2019/20
- 04 Studienverlaufs- und Prüfungsplan (SVPP) für Studienbeginn ab WS 2021/22

Präambel

Die Hochschule arbeitet im Bereich der Lehramts-Ausbildung gemäß § 5 Abs. 10 und § 43 ThürHG sowie auf Basis einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena (UJena) zusammen. Nach dem sog. Jenaer Modell, das ein fünfmonatiges Praxissemester im 5. oder 6. Semester einschließt, werden zwei Studienfächer gleichberechtigt studiert (sog. Zwei-Fach-Studium); das pädagogische Profil wird durch ein bildungswissenschaftliches Studium/Fach ergänzt und abgerundet.

Die UJena bietet eine Vielzahl an kombinierbaren Studienfächern mit dem Studienabschluss Erste Staatsprüfung Gymnasien an; die Hochschule ergänzt diesen Katalog durch das Studienfach Musik. Die Kombinationsmöglichkeiten der Fächer bestimmen sich nach der ThürEstPLGymVO in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Wahl des Studienfachs Musik sind Studierende grundsätzlich an der Hochschule als Haupthörende sowie an der UJena als Nebenhörende immatrikuliert.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Fachprüfungs- und -studienordnung regelt in Ergänzung der RPSO der Hochschule sowie auf Basis des ThürLbG und der ThürEstPLGymVO Ziele, Aufbau, Verlauf und Prüfungsmodalitäten für die in Verantwortung der Hochschule durchzuführenden Module und Prüfungen im Studienfach Musik für den Studiengang Lehramt an Gymnasien bis zur Ersten Staatsprüfung. Für die Erste Staatsprüfung gelten die Bestimmungen der ThürEstPLGymVO in der jeweils geltenden Fassung.

Für das Studium und die Prüfungen im Rahmen des Zweifachs sowie der Bildungswissenschaften gelten die jeweiligen Studien- und Prüfungsbedingungen der UJena. Für praktische Zeiten (Eingangspraktikum, Praxissemester) gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) der UJena.

(2) Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 2 Ziel des Studiums | Erstes Staatsexamen

(1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung der fachwissenschaftlichen, künstlerisch-praktischen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen gemäß § 3 ThürEstPLGymVO als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst an Gymnasien.

(2) Ausgehend von den in § 3 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLGymVO dargestellten Zielkompetenzen vermittelt das Studium im Fach Musik auf der Basis einer grundlegenden musikpädagogischen und musikdidaktischen Orientierung die Fähigkeit, Musikunterricht unter sich wandelnden Bedingungen angemessen zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Die Studierenden erwerben sowohl fachpraktische und künstlerische Kompetenzen, die auf musikpraktische Anteile

von Musikunterricht anwendbar sind, als auch grundlegende musikpädagogische, musikwissenschaftliche und musiktheoretische Kompetenzen, Kenntnisse über einschlägige Konzepte zur Prävention und Gesundheitsförderung (Mobbing-Intervention, Suchtprävention etc.) sowie zu den Themen Heterogenität und Inklusion. Darüber hinaus vermittelt das Studium die Fähigkeit, sich mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, Forschungsmethoden und -ergebnissen sowie mit fachdidaktischen und einschlägigen musikpädagogischen Bezugswissenschaften kritisch auseinanderzusetzen.

(3) Die Studierenden erwerben im Studium unter Einbeziehung schulpraktischer Studienanteile die Grundlagen für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit als Lehrer. Dem Studienplan liegt ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Gegenwart und Geschichte zugrunde. Das Studium für das Lehramt Musik basiert dabei auf einer Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Studienfelder. Im Hinblick auf den Lehrberuf leistet es einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, indem es künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Erfahrungen ermöglicht und fördert. Diese Erfahrungen bilden die Grundlage dafür, das zukünftige Arbeitsfeld differenziert wahrzunehmen und mitzugestalten. Das Studium soll sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen anlegen und für dieses Lernen motivieren.

(4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle vorgesehenen Studienleistungen erbracht sowie alle Modulprüfungen bestanden sind und die Erste Staatsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

(5) Die Studierenden erhalten ein von der Leitung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter (LPA) unterschriebenes und mit einem Dienstsiegel versehenes Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis und die Endnoten angegeben sind, § 24 Abs. 6 ThürESTPLGymVO. Die Hochschule fügt dem Zeugnis gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 ThürHG ein Diploma Supplement nach Anlage 1 bei.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen | Eingangspraktikum

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Fachliche Zugangsvoraussetzung für das Studium im Studienfach Musik für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung ist das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Auswahl der Studienbewerber/innen, denen ein Studienplatz zugeteilt wird, bestimmt sich nach der in der Eignungsprüfung festgestellten Eignung für den Beruf als Lehrkraft für das Fach Musik am Gymnasium.

(4) Entsprechend § 4 Abs. 1 ThürESTPLGymVO sowie der Ordnung für das Praxissemester in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung (Praxissemesterordnung) in

der jeweils geltenden Fassung ist mit Studienbeginn, jedoch bis spätestens zum 31. August des Jahres der Anmeldung zum Praxissemester, ein Eingangspraktikum nachzuweisen.

Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, über einen längeren Zeitraum hinweg einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Das Eingangspraktikum dient der Reflexion sowie der Selbsterprobung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums.

§ 4

Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums

- (1) Eine Immatrikulation ist in der Regel nur jeweils zum Wintersemester möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiengangs beträgt zehn Semester.
- (3) Von den insgesamt zu erwerbenden 300 CP entfallen
 - je 95 CP auf jedes Studienfach einschließlich der entsprechenden Fachdidaktiken,
 - 20 CP auf die Bildungswissenschaften,
 - 30 CP auf das Praxissemester und
 - 60 CP auf die Prüfungsmodule der Ersten Staatsprüfung.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut; der an der HfM Weimar zu belegende Anteil besteht aus Pflichtmodulen. Das Modulhandbuch für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Studienfach Musik enthält detaillierte Beschreibungen zu den Lehr- und Lerninhalten sowie den Zielkompetenzen und Lernergebnissen der entsprechenden Module.
- (5) Die bildungswissenschaftlichen Module vermitteln lernpsychologische und bildungstheoretische Grundlagen der Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen. Darüber hinaus werden diese in fachdidaktischen Modulen aufgegriffen und in Bezug auf schulische Fragestellungen, auch unter Einbindung neuer (digitaler) Medien, weiterentwickelt und in Unterrichtspraktischen Übungen angewendet und vertieft.
- (6) In den fachwissenschaftlichen (musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen) Modulen erwerben die Studierenden ein grundlegendes und auf Zusammenhänge gerichtetes Wissen und Verständnis musikhistorischer, musikpsychologischer, musiksoziologischer sowie auf transkulturelle Themen bezogene Fragestellungen. Sie vermitteln darüber hinaus die Fähigkeit, sich kritisch und diskursiv mit vorhandenen Forschungsmethoden und Forschungsergebnissen auseinanderzusetzen zu können und diese zu optimieren bzw. weiterzuentwickeln.
- (7) Die künstlerisch-praktischen Module enthalten musikpraktische und musiktheoretische Anteile, die dazu dienen, wesentliche spiel- bzw. stimm- oder dirigiertechnische, interpretatorische und ggf. improvisatorische Kompetenzen als Solisten wie auch in der Interaktion mit anderen Musikern zu erlangen. Eine wichtige Rolle nehmen insbesondere Aspekte der Vermittlung der eigenen Kenntnisse an Schüler an allgemeinbildenden Schulen ein.

(8) Die Praxisphasen des Studiums (UPÜ, Praxissemester) sollen in Verbindung mit den anderen Modulen die Fähigkeit vermitteln, Musikunterricht auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse angemessen planen, durchführen und reflektieren zu können.

§ 5

Studien- und Prüfungsleistungen | SVPP

(1) Die nach dem Modulhandbuch geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind jeweils zusammenfassend in den Studienverlaufs- und Prüfungsplänen (SVPP) dargestellt, die als Anlagen 2 bis 4 Bestandteil dieser Ordnung werden.

Sie enthalten die jeweilige Bezeichnung des Moduls, die Bezeichnung, die Art und den Umfang der Lehrveranstaltung, die Credits und das Regelsemester, für das die Belegung der Lehrveranstaltung empfohlen wird. Daneben sind die Art und der Umfang der Prüfung sowie die Gewichtung von Teilnoten innerhalb einer Gesamtnote angegeben.

(2) Auf Antrag kann für Studierende, die bei In-Kraft-Treten der Ordnung immatrikuliert sind, in begründeten Fällen ein individueller Sonderstudienplan vereinbart werden, der mit der Studiengangleitung abzustimmen ist. Dieser Antrag ist bis einen Monat nach In-Kraft-Treten der Ordnung an die Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten zu richten.

(3) Die Voraussetzungen zum Erwerb der in den SVPP vorgesehenen Credits, insbesondere die Modalitäten der Anmeldung und Zulassung zu Modul(teil)prüfungen, die verschiedenen Prüfungsformen sowie die Durchführung und Bewertung von Prüfungen sind in der RPSO geregelt.

(4) Die Studierenden absolvieren entsprechend § 4 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 ThürEStPLGymVO in Verbindung mit der Praxissemesterordnung der UJena in der jeweils geltenden Fassung in der Regel im 5. oder 6. Fachsemester ein Praxissemester nach dem Jenaer Modell, in dem sie befähigt werden, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Hochschule und praktischen Erfahrungen an der Praktikumsschule ihre Kompetenzen weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. Das Praxissemester wird zum einen durch von der UJena angebotene Module, insbesondere zur Fachdidaktik und den Erziehungswissenschaften, begleitet und zum anderen durch fortlaufenden Unterricht im künstlerischen Schwerpunktfach, im Schulpraktischen Klavierspiel und im Gesang künstlerisch-fachlich begleitet und pädagogisch reflektiert.

§ 6

Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung dient der Feststellung, dass die Studierenden in den von ihnen gewählten Prüfungsfächern die fachwissenschaftlichen, die künstlerisch-praktischen, die fachdidaktischen sowie die bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst an Gymnasien erfüllen.

(2) Die ThürEStPLGymVO regelt insbesondere die Inhalte und den Umfang der Ersten Staatsprüfung, die Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen, die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten bzw. -teilen sowie die Modalitäten der Durchführung der Prüfung. Darüber hinaus werden in der Verordnung auch die Bestellung der Prüfer durch das LPA, die

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen an die wissenschaftliche Hausarbeit inklusive der Auswahl des Themas geregelt.

(3) Die Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien obliegt dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium (LPA).

(4) Folgende Modulprüfungen gehen gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 ThürEStPLGymVO in die Ermittlung der Endnoten und des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung durch das LPA ein:

Gesamtergebnis = Ø aller (Fach-)Endnoten (wobei Fachendnoten doppelt gezählt werden)

- 1. Endnote = ZF-StPrA (Staatsprüfungsarbeit)
- 2. Fachendnote Musik = ZF-KP-03 (Schwerpunktfach) + ZF-BP-03 (Gesang) + ZF-BP-03 Schupra (zu gleichen Teilen) (40%) + Ø aller Modulprüfungen HfM: ZF-KP-01, ZF-KP-02, ZF-BP-01, ZF-BP-02, ZF-CE-01, ZF-CE-02, ZF-MuP-01, ZF-MT-01, ZF-MT-02, ZF-MT-03, ZF-MW-01, ZF-MW-02, ZF-MW-03, ZF-MW-04 (60 %)
- 3. Fachendnote 2. Fach = FSU Jena
- 4. Endnote Fachdidaktik = ZF-MP-03 (40 %) + Ø ZF-MP-02 (60 %)
- 5. Endnote Bildungswiss. = FSU Jena

(5) Sowohl für die Berechnung der Endnote und des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung als auch die Wiederholung von Prüfungsleistungen finden die Bestimmungen der ThürEStPLGymVO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel Wintersemester 2018/19.

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Die Satzung wird genehmigt am 30.04.2025

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. INHABER*IN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung der studierenden Person (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) **verliehener Grad** (in der Originalsprache)

Erste Staatsprüfung „Musik an Gymnasien (Zweifach-Studium)“/Erstes Staatsexamen

Verliehener Titel (in Originalsprache)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Lehramt Musik an Gymnasien

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Landesprüfungsamt für Lehrämter

Status

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), **die den Studiengang durchgeführt hat** (in der Originalsprache)

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Status

Staatliche Hochschule (Universitäten gleichgestellt)

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter Studienzyklus (Staatsexamen, EQR-Niveau 7)

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

10 Semester (5 Jahre); 300 ECTS-Credit Points (CP)



3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur, Fachabitur)
- bestandene Eignungsprüfung(en)
- absolviertes Eingangspraktikum (im Umfang von 320 Stunden)
- für ausländische Studierende ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (mind. C1-Level)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Das Ziel des Studiums ist die Vermittlung der fachwissenschaftlichen, **künstlerisch-praktischen**, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen gemäß § 3 ThürEStPLGymVO als – in Verbindung mit einem äquivalenten Studienabschluss eines weiteren Lehramtsfaches – Voraussetzung für die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst an Gymnasien.

Da Musiklehrer*innen in einem zunehmend breiter gefächerten Kontext arbeiten, erstreckt sich das Qualifikationsprofil auf unterschiedliche Bereiche: Musik in der Vielzahl ihrer Erscheinungsformen, Musikvermittlung in der Vielfalt ihrer Methoden und Musikvermittlung in der Vielfalt ihrer Situationen. Ziel der Ausbildung ist es im Einzelnen, auf die vielfältigen Anforderungen in den genannten Bereichen vorzubereiten.

Musikprofession vereint die Gesamtheit der Fähigkeiten, Fertigkeiten und der praktischen Erfahrungen und Einsichten, die zum Musizieren auf jeder Könnenstufe befähigen sowie des reflektierten und reflektierenden Wissens über Musik. Jede*r Musiker*in ist, wenn auch in unterschiedlichem Maße, Spieler*in, Hörer*in, Historiker*in, Komponist*in, Theoretiker*in und Lehrer*in. Der Studiengang Lehramt an Gymnasien/Zweifach-Studium Musik strebt die Vermittlung gebührender Professionalität zur Realisierung dieser Funktionen in ihrer Gesamtheit sowie zur Kommunikation quer durch die verschiedenen Spezialisierungen musikalischer Praxis an. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Vermittlung von Musik, insbesondere einer solchen, die im Rahmen allgemeinbildenden Unterrichts stattfindet.

Mit der Entwicklung der musikalischen Kompetenzen sind die Absolvent*innen vorbereitet auf die sich ständig ändernden Gegebenheiten einer pluralistischen Musikkultur. Für den schulischen Bereich haben die Absolvent*innen schwerpunktmäßig Kompetenzen im Klassenmusizieren, in der Arbeit mit Schulensembles (wie Chor, Orchester, Band etc.), im Bereich Musik und Bewegung und dem Bereich Musikproduktion sowie in den Bildungswissenschaften, der Fachdidaktik sowie der Musikwissenschaft erworben. Mit seinem breiten inhaltlichen Spektrum ist das Studium darauf ausgerichtet, den Zugang zum weiteren Berufsfeld musikbezogener Vermittlung insgesamt zu eröffnen sowie auf künstlerische Betätigungen vorzubereiten. Die erworbenen Kompetenzen befähigen, neben der zentralen Tätigkeit im Schuldienst, auch zur Arbeit in den Bereichen Musikjournalismus, Musikmanagement, Laienmusizieren, auf dem freien Lehrmarkt sowie in Kulturämtern und -behörden, um nur einige Beispiele zu nennen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe „Zeugnis“ und „Urkunde“

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

sehr gut	(1)	bei einem Notendurchschnitt von 1,00 bis 1,49
gut	(2)	bei einem Notendurchschnitt von 1,50 bis 2,49
befriedigend	(3)	bei einem Notendurchschnitt von 2,50 bis 3,49



ausreichend (4) bei einem Notendurchschnitt von 3,50 bis 4,49

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

5. ANGABE ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss qualifiziert die Absolvent*innen für die Aufnahme eines Promotionsstudiengangs.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Lehramt an Gymnasien

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

z.B. individuelle Lernleistungen, die nicht im Rahmen des Curriculums erworben, aber von der Hochschule bescheinigt wurden (Auslandsaufenthalt, Arbeitspraktikum, weitere Studienleistungen)

6.2 Weitere Informationsquellen

www.hfm-weimar.de

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]
- Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Siegel

Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses



8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln

einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

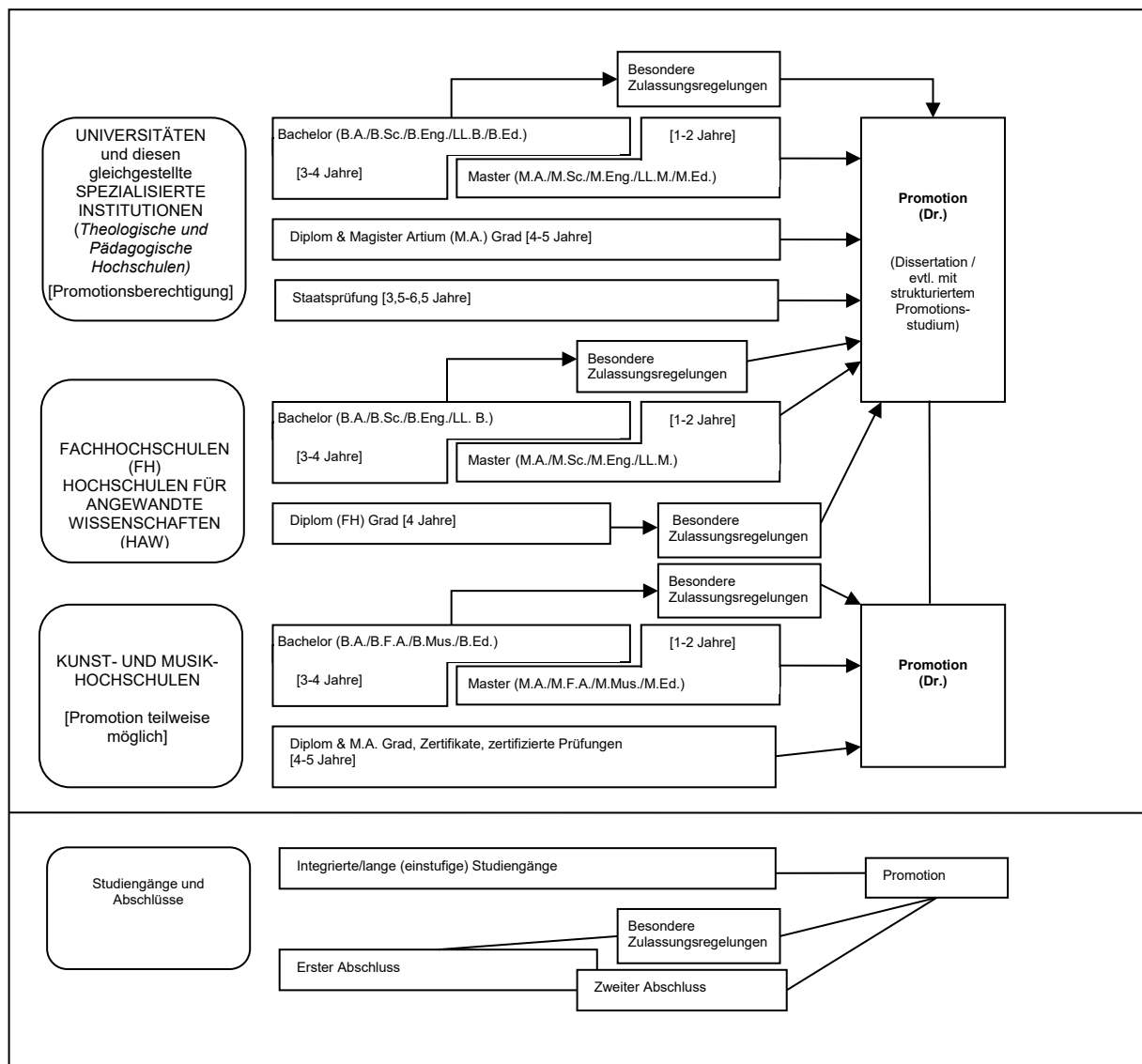
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.



Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem





8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.^{vi} Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{vii}

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.^{viii} Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.^{ix} Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und



Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen

sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.^x

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

^{vi} Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

^{vii} Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

^{viii} Siehe Fußnote Nr. 7.

^{ix} Siehe Fußnote Nr. 7.

^x Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Lehramt an Gymnasien, Musik Zwei-Fach-Studium																			
				Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Sem 9	Sem 10	Summe					
gesamt														300					
Fach 1 (inkl. Anteile Fachdidaktik, Praxissemester, Staatsprüfung)														115					
CP				21	20	19	18	28	20	12	8	11	28	185					
Modul/Veranstaltung				Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in min									Leistung	Umfang	Gewichtung		
ZF-KP-01	Künstlerische Präsentation I			IMPK			2	2		2					6	kpP	20 min	1fach	
	Schwerpunktfach				E	60	2	2	2					6					
ZF-KP-02	Künstlerische Präsentation II			IMPK				2		1	2				5	kpP	20 min	1fach	
	Schwerpunktfach				E	60/45/60			2	1	2				5				
ZF-KP-03	Künstlerische Präsentation III			IMPK								3	4		7	kpP	30 min	1fach	
	Schwerpunktfach				E	60/90							3	4					7
ZF-BP-01	Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis I			IMPK			2	3	3					8	kpP	15 min	1fach		
	Gesang(*)				E	45	1	1	1					3					
	Schulpraktisches Klavierspiel(*)				E	45	1	1	1					3					
	Klavier/ 2. Instrument				E	45		1	1					2					
ZF-BP-02	Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis II			IMPK				4	2	5				11	T				
	Gesang(*)				E	45			1	1	2							4	
	Schulpraktisches Klavierspiel(*)				E	45			2	1	2							5	
	Klavier/ 2. Instrument				E	45			1		1							2	
ZF-BP-03	Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis III			IMPK							4			4	T, kpP	15 min	1fach		
	Gesang(*)				E	45					2			2					
	Schulpraktisches Klavierspiel(*)				E	45					2			2					
ZF-CE-01	Chor- und Ensembleleitung I			IMPK			3	2	1					6	T, kpP	25 min	1fach		
	Chorleitung Pop/Jazz & Grundlagen Dirigieren				E+x/G	90	1	1	1	1				3					
	Stimmbildung				G	30	*	1					1	T					
	Hochschulchor				S	60	1					1	T					1fach	
					G	120	1					1	T						
ZF-CE-02	Chor- und Ensembleleitung II			IMPK				1	2	3				6	T, kpP	30 min	1fach		
	Chorleitung Klassik				E+x/G	90/120					1	2						4	
	Grundlagen Bandleitung				G	30					*	1						1	
	Stimmbildung (Kinder oder Senioren)				S/G	60							1					1	
Erziehungswissenschaft							5	5	5	25	3	5	5	53					
FSU	Alt: L1	Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lernens		FSU	V/V/S	90/180	5	5					10						
FSU	Alt: L2	Grundlagen der Schulpädagogik			V/S	180					5								
FSU	Alt: L3/L4	Diagnostizieren-Beraten-Innovieren-Evaluieren			S	180/90					5	5							
FSU	Alt: L5	Vorbereitungsmodul: Basiswissen Erziehungswissenschaften			V/S	90					5								
FSU	Alt: L6	Vorbereitungsmodul: Schulreform und Schulentwicklung			V/S	90					5								
FSU	Neu: L1a	Bildungswissenschaftliche Grundlagen			V/V/ V/V	90/90/ 90/90	5	5					10						
FSU	Neu: L2a	Einführung in die bildungswissen-schaftlichen Kompetenzbereiche			V/S	90/90					5								
FSU	Neu: L3a	Schulpraktische Studien			S/S	90/90					10								
FSU	Neu: L4a	Vertiefung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche			S	90					3								
FSU	Neu: L5a	Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften - schriftliche Prüfung			V/S	90					5								
FSU	Neu: L6a	Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften - mündliche Prüfung		V/S	90					5									
FSU	ZLD_P1	Praxissemester (Blockseminar + Schulpraktikum)		S/Pr						10									
ZF-MuP-01	Fachdidaktik			IMPK	S	45					5	T							
	Musik und Performance			IMPK			2	2	2					6	T	15 min	keine		
	EMP				G	60		1		1								2	
	Schauspiel				G	90			1	1								2	
ZF-MP-01	Sprecherziehung			E	45		1	1					2	kpP					
ZF-MP-02	Musikpädagogik I			IMPK			2	2					4	T		keine			
	Musikdidaktik				S	90	2	2					4						
	Musikpädagogik II			IMPK			2	4					6	mP	30 min	3 fach			
	Musikdidaktik				S	90					2						2		
	UPU				G	120					2						T		
	Musik und Medien oder Musikproduktion				S/G	90/120					2						T		
ZF-MP-03	Musikpädagogik III			IMPK							2	2	3	7	mP	30 min			
	Musikdidaktik				S	90					2	2	3	7					
ZF-MT-01	Musiktheorie I			MT			2	2					4	T		keine			
	Harmonielehre 1-2				G	60	1	1					2						
	Gehörbildung 1-2				G	60	1	1					2						
ZF-MT-02	Musiktheorie II			MT			2	2					4	sp (K)	180 min	2fach			
	Harmonielehre 3-4				G	60		1	1								2		
	Gehörbildung 3-4				G	60		1	1								2		
ZF-MT-03	Musiktheorie III			MT							4	2				6	sP (HA)	1fach	
	Höranalyse oder Werkanalyse				G	60					2				2				
	Instrumentation 1 oder Arrangieren				G	60					2	2				4			
ZF-MW-01	Musikwissenschaft I			MW			5	2					7	T		1fach			
	Musikgeschichte 1-2				V	90	2	2					4						
	Einführung in die Musikwissenschaft				S/U	90	3					3	sP (K)				90 min		
ZF-MW-02	Musikwissenschaft II			MW			2	3					5	mP	15-20 min	1fach			
	Musikgeschichte 3-4				V	90					2	3					5		
ZF-MW-03	Musikwissenschaft III			MW							4				4	T, sP (HA)	1fach		
	Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar oder Seminar				S/U	90					4				4				
ZF-MW-04	Musikwissenschaft IV			MW							2	4				6	R, sP (HA)	1fach	
	Seminar				S/U	90								4					
	Spezialvorlesung				V	90					2				2				
	Staatsprüfungsarbeit										20				20	HA		4fach	
	Staatsprüfungsarbeit										20				20				

(*) Ist eines dieser Fächer Schwerpunktfach, wird es durch das Fach Klavier ersetzt

Legende											
IMPK	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik	LV	Lehrveranstaltung	V	Vorlesung	kpP	künstl.-praktische Prüfung				
IMW	Institut für Musikwissenschaft	Sem	Semester	S	Seminar	pP	praktische Prüfung				
MT	Musiktheorie	CP	Credit Points	Ü	Übung	sP	schriftliche Prüfung				
		EN	Ensemble	E	Einzelunterricht	mP	mündliche Prüfung				
				G	Gruppenunterricht	T	Testat				
				E+x	Kleingruppenunterricht	HA	Hausarbeit				
				Pr	Praktikum	K	Klausur				
				R	Referat						
* zu belegendes Semester (CP werden über andere/-s LV/Sem. vergeben)											
Prüfung/Semesterempfehlung											
Prüfungsteil der ersten Staatsprüfung											

** Die Module im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium sind an der FSU Jena zu belegen und haben hier informativen Charakter. Im Zweifel gelten die Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils rechtsgültigen Fassung der FSU. Zum WiSe 2018/19 haben sich die Module im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium geändert. Alt sind die Module „L 1 Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lehrens“, „L 2 Grundlagen der Schulpädagogik“, „L 3 Diagnostizieren - Innovieren- Evaluieren“, „L4 Pädagogische Fallanalysen“, „L 5 Vorbereitungsmodul Basiswissen Erziehungswissenschaft schriftlich“, und L 6 Vorbereitungsmodul Basiswissen Erziehungswissenschaft mündlich“. Neu ab WiSe 2018/19 sind die Module „L 1a Bildungswissenschaftliche Grundlagen“, „L 2a Einführung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche“, „L 3a Schulpraktische Studien“, „L 4a Vertiefung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche“, „L 5a Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften - schriftliche Prüfung“ und „L 6a Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften - mündliche Prüfung“. Studierende, die mit den alten Modulen L 1 bis L 6 begonnen haben, d.h. min. eine Prüfung in L 1 bis L 6 abgelegt haben, studieren die alten Module weiter. Eine Prüfungsanmeldung ist nur in den alten Modulen möglich. Studierende, die mit den neuen Modulen L 1a bis L 6a beginnen, d.h. noch keine Prüfung in L 1 bis L 6 abgelegt haben, studieren die neuen Module. Eine Prüfungsanmeldung ist nur in den neuen Modulen möglich. Auf Antrag im ASPA ist ein Wechsel von den alten zu den neuen Modulen bei Anerkennung der bisher erbrachten Leistungen möglich.

Lehramt an Gymnasien, Musik Zwei-Fach-Studium																			
				Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Sem 9	Sem 10	Summe					
gesamt														300					
Fach 1 (inkl. Anteile Fachdidaktik, Praxissemester, Staatsprüfung)														115					
CP				21	20	18	18	29	20	12	8	11	28	185					
Modul/Veranstaltung				Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in min									Leistung	Umfang	Gewichtung		
ZF-KP-01	Künstlerische Präsentation I			IMPK			2	2	2					6	kpP	20 min	1fach		
	Schwerpunktfach				E	60	2	2	2					6					
ZF-KP-02	Künstlerische Präsentation II			IMPK										6	kpP	20 min	1fach		
	Schwerpunktfach				E	60/45/60		2	2	2				6					
ZF-KP-03	Künstlerische Präsentation III			IMPK										7	kpP	30 min	1fach		
	Schwerpunktfach				E	60/90					3	4		7					
ZF-BP-01	Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis I			IMPK			2	3	3					8	T, kpP T, kpP T	15 min 15 min 15 min	1fach 1fach 1fach		
	Gesang(*)				E	45	1	1	1					3					
	Schulpraktisches Klavierspiel(*)				E	45	1	1	1					3					
	Klavier/ 2. Instrument				E	45		1	1					2					
ZF-BP-02	Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis II			IMPK					4	2	5			11	T T T, kpP				
	Gesang(*)				E	45			1	1	2			4					
	Schulpraktisches Klavierspiel(*)				E	45			2	1	2			5					
	Klavier/ 2. Instrument				E	45			1		1			2					
ZF-BP-03	Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis III			IMPK							4			4	T, kpP T, kpP T, kpP	20 min 20 min 20 min	1fach 1fach 1fach		
	Gesang(*)				E	45					2			2					
	Schulpraktisches Klavierspiel(*)				E	45					2			2					
											2			2					
ZF-CE-01	Chor- und Ensembleleitung I			IMPK			3	2	1					6	T, kpP T sP (K) T	25 min 60 min 	1fach 1fach 		
	Chorleitung Pop/Jazz & Grundlagen Dirigieren				E+x/G	60	1	1	1	1				3					
					G	30	*	1						1					
	Stimmphysiologie				S	60	1							1					
	Hochschulchor				G	120	1							1					
ZF-CE-02	Chor- und Ensembleleitung II			IMPK					1	2	3			6	T, kpP T T	30 min 	1fach 		
	Chorleitung Klassik				E+x/G	90/120			1	1	2			4					
	Grundlagen Bandleitung				G	30		*		1				1					
														1					
	Stimmbildung (Kinder oder Senioren)				S/G	60					1			1					
Erziehungswissenschaft				FSU			5	5	5	25	3	5	5	53					
FSU	Alt: L1	Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lernens	V/V/S		90/180	5	5								10				
FSU	Alt: L2	Grundlagen der Schulpädagogik	V/S		180			5								5			
FSU	Alt: L3/L4	Diagnostizieren-Beraten-Innovieren-Evaluieren	S		180/90				5	5					10				
FSU	Alt: L5	Vorbereitungsmodul: Basiswissen Erziehungswissenschaften	V/S		90							5			5				
FSU	Alt: L6	Vorbereitungsmodul: Schulreform und Schulentwicklung	V/S		90								5			5			
FSU	Neu: L1a	Bildungswissenschaftliche Grundlagen	V/V/ V/V		90/90/ 90/90	5	5								10				
FSU	Neu: L2a	Einführung in die bildungswissen-schaftlichen Kompetenzbereiche	V/S		90/90			5						5					
FSU	Neu: L3a	Schulpraktische Studien	S/S		90/90				10					10					
FSU	Neu: L4a	Vertiefung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche	S		90					3				3					
FSU	Neu: L5a	Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften - schriftliche Prüfung	V/S	90							5			5					
FSU	Neu: L6a	Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften - mündliche Prüfung	V/S	90								5			5				
FSU	ZLD_P1	Praxissemester (Blockseminar + Schulpraktikum)	S/Pr					10						10					
Fachdidaktik				IMPK	S	45								5	T				
ZF-MuP-01	Musik und Performance			IMPK			2	1	2					5	T T T, pP	15 min			
	EMP oder Rythmik				G	60		1	1					2					
	Schauspiel				G	90			1					1					
	Sprecherziehung				E	45		1	1					2					
ZF-MP-01	Musikpädagogik I			IMPK			2	2					4	T					
	Musikdidaktik				S	90	2	2					4						
ZF-MP-02	Musikpädagogik II			IMPK				2	4					6	mP T T	30 min			
	Musikdidaktik				S	90			2					2					
	UPU				G	120			2					2					
	Musik und Medien oder Musikproduktion				S/G	90/120			2					2					
ZF-MP-03	Musikpädagogik III			IMPK						2	2	3			7	mP	30 min		
	Musikdidaktik				S	90					2	2	3						7
ZF-MT-01	Musiktheorie I			MT			2	2					4	T T					
	Harmonielehre 1-2				G	60	1	1					2						
	Gehörbildung 1-2				G	60	1	1					2						
ZF-MT-02	Musiktheorie II			MT				2	2					4	sp (K) mp	180 min 60 min			
	Harmonielehre 3-4				G	60		1	1					2					
	Gehörbildung 3-4				G	60		1	1					2					
ZF-MT-03	Musiktheorie III			MT					4	2					6	sP (HA) sP	1fach		
	Höranalyse oder Werkanalyse				G	60				2	2			2					
	Instrumentation 1 oder Arrangieren oder Kontrapunkt				G	60				2	2			4					
ZF-MW-01	Musikwissenschaft I			MW			5	2					7	T sP (K)	90 min	1fach			
	Musikgeschichte 1-2				V	90	2	2					4						
	Einführung in die Musikwissenschaft				S/U	90	3						3						
ZF-MW-02	Musikwissenschaft II			MW				2	3					5	mP	15-20 min	1fach		
	Musikgeschichte 3-4				V	90		2	3					5					
ZF-MW-03	Musikwissenschaft III			MW						4					4	T, sP (HA)		1fach	
	Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar oder Seminar				S/U	90				4					4				
ZF-MW-04	Musikwissenschaft IV			MW							2	4			6	R, sP (HA) sP oder mP	1fach 1fach		
	Seminar				S/U	90					4			4					
	Spezialvorlesung				V	90					2			2					
Staatsprüfungsarbeit													20	20	HA				
Staatsprüfungsarbeit													20	20					

(*) Ist eines dieser Fächer Schwerpunktfach, wird es durch das Fach Klavier ersetzt

Legende											
IMPK	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik	LV	Lehrveranstaltung	V	Vorlesung	kpP	künstl.-praktische Prüfung				
IMW	Institut für Musikwissenschaft	Sem	Semester	S	Seminar	pP	praktische Prüfung				
MT	Musiktheorie	CP	Credit Points	Ü	Übung	sP	schriftliche Prüfung				
		EN	Ensemble	E	Einzelunterricht	mP	mündliche Prüfung				
				G	Gruppenunterricht	T	Testat				
				E+x	Kleingruppenunterricht	HA	Hausarbeit				
				Pr	Praktikum	K	Klausur				
				R	Referat						

* zu belegendes Semester (CP werden über andere/-s LV/Sem. vergeben)

Prüfung/Semesterempfehlung

Prüfungsteil der ersten Staatsprüfung

** Die Module im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium sind an der FSU Jena zu belegen und haben hier informativen Charakter. Im Zweifel gelten die Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils rechtsgültigen Fassung der FSU.

Zum WiSe 2018/19 haben sich die Module im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium geändert.

Alt sind die Module „L 1 Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lehrens“, „L 2 Grundlagen der Schulpädagogik“, „L 3 Diagnostizieren - Innovieren- Evaluieren“, „L4 Pädagogische Fallanalysen“, „L 5 Vorbereitungsmodul Basiswissen Erziehungswissenschaft schriftlich“, und L 6 Vorbereitungsmodul Basiswissen Erziehungswissenschaft mündlich“.

Neu ab WiSe 2018/19 sind die Module „L 1a Bildungswissenschaftliche Grundlagen“, „L 2a Einführung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche“, „L 3a Schulpraktische Studien“, „L 4a Vertiefung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche“, „L 5a Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften - schriftliche Prüfung“ und „L 6a Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften - mündliche Prüfung“.

Studierende, die mit den alten Modulen L 1 bis L 6 begonnen haben, d.h. min. eine Prüfung in L 1 bis L 6 abgelegt haben, studieren die alten Module weiter. Eine Prüfungsanmeldung ist nur in den alten Modulen möglich.

Studierende, die mit den neuen Modulen L 1a bis L 6a beginnen, d.h. noch keine Prüfung in L 1 bis L 6 abgelegt haben, studieren die neuen Module. Eine Prüfungsanmeldung ist nur in den neuen Modulen möglich.

Auf Antrag im ASPA ist ein Wechsel von den alten zu den neuen Modulen bei Anerkennung der bisher erbrachten Leistungen möglich.

Lehramt an Gymnasien, Zwei-Fach-Studium Musik																	
				Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Sem 9	Sem 10	Summe			
gesamt														300			
Fach 1 (inkl. Anteile Fachdidaktik, Praxissemester, Staatsprüfung)														115			
CP				21	20	21	19	28	17	11	9	11	28	185			
Modul/Veranstaltung		Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in min											Leistung	Umfang	Gewichtung
ZF-KP-01	Künstlerische Präsentation I	IMPK			2	2	3							7	kpP	20 min	1fach
	Schwerpunktfach		E	60	2	2	3							7			
ZF-KP-02	Künstlerische Präsentation II	IMPK					2	1	2					5	kpP	20 min	1fach
	Schwerpunktfach		E	60/45/60				2	1	2				5			
ZF-KP-03	Künstlerische Präsentation III	IMPK								2	5			7	kpP	30 min	1fach
	Schwerpunktfach		E	60/90							2	5		7			
ZF-BP-01	Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis I	IMPK			2	3	5							10			
	Gesang(*)		E	45	1	1	2							4	T, kpP	15 min	1fach
	Schulpraktisches Klavierspiel(*)		E	45	1	1	2							4	T, kpP	15 min	1fach
	Klavier/ 2. Instrument		E	45		1	1							2	T		
ZF-BP-02	Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis II	IMPK					4	2	4					10			
	Gesang(*)		E	45				1	1	1				3	T		
	Schulpraktisches Klavierspiel(*)		E	45				1	1	2				4	T		
	Schulpraktisches Gruppenmusizieren (z.B. Band, Vokal- oder Instrumentalensemble)		G	60				1						1	T		
	Klavier/ 2. Instrument		E	45				1		1				2	T, kpP	15 min	1fach
ZF-BP-03	Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis III	IMPK								5				5			
	Gesang(*)		E	45							2			2	T, kpP	20 min	1fach
	Schulpraktisches Klavierspiel(*)	E	45							3				3	T, kpP	20 min	1fach
ZF-CE-01	Chor- und Ensembleleitung I	IMPK			3	2	1							6			
	Chorleitung Pop/Jazz & Übungschor		E+x	30	1	1	1							3	T, kpP	25 min	1fach
	Grundlagen Dirigieren		G	30	*	1								1	T		
	Stimmphysiologie		S	60	1									1	sP (K)	60 min	
	Hochschulchor		G	120	1									1	T		
ZF-CE-02	Chor- und Ensembleleitung II	IMPK					1	2	3					6			
	Chorleitung Klassik		E+x/G	90/120				1		1	2			4	T, kpP	30 min	1fach
	Grundlagen Bandleitung		G	30				*		1				1	T		
	Stimmbildung (Kinder oder Senioren)		S/G	60							1			1	T		
Erziehungswissenschaft					5	5	5	25	3		5	5		53			
FSU	Alt: L1	FSU	V/V/S	90/180	5	5								10			
FSU	Alt: L2		V/S	180			5							5			
FSU	Alt: L3/L4		S	180/90				5	5					10			
FSU	Alt: L5		V/S	90								5		5			
FSU	Alt: L6		V/S	90									5	5			
FSU	Neu: L1a		V/V/ V/V	90/90/ 90/90	5	5								10			
FSU	Neu: L2a	FSU	V/S	90/90		5							5				
FSU	Neu: L3a		S/S	90/90				10						10			
	Neu: L4a		S	90					3					3			
FSU	Neu: L5a		V/S	90								5		5			
FSU	Neu: L6a		V/S	90									5	5			
FSU	ZLD_P1		S/Pr					10						10			
	Fachdidaktik	IMPK	S	45				5						5	T		
ZF-MuP-01	Musik und Performance	IMPK			2	1	2							5			
	EMP oder Rythmik		G	60			1		1					2	T		
	Schauspiel		G	90					1					1	T		
	Sprecherziehung		E	45			1							2	T, pP	15 min	
ZF-MP-01	Musikpädagogik I	IMPK			2	2								4			
	Musikdidaktik		S	90	2	2								4	T		
ZF-MP-02	Musikpädagogik II	IMPK					2	4						6			
	Musikdidaktik		S	90					2					2	mP	30 min	
	UPU		G	120					2					2	T		
	Musik und Medien oder Musikproduktion		S/G	90/120			2							2	T		
ZF-MP-03	Musikpädagogik III	IMPK								2	2	3		7			
	Musikdidaktik	S	90							2	2		3	7	mP	30 min	
ZF-MT-01	Musiktheorie I	MT			2	2								4			
	Harmonielehre 1-2		G	60		1	1							2	T		
	Gehörbildung 1-2		G	60		1	1							2	T		
ZF-MT-02	Musiktheorie II	MT					2	3						5			
	Harmonielehre 3-4		G	60				1	1					2	sp (K)	120 min	
	Gehörbildung 3-4		G	60				1	1					2	mP	60 min	
	Kontrapunkt 1 oder Satztechniken 20./21. Jh.		G	60					1					1	T		
ZF-MT-03	Musiktheorie III	MT							3	1				4			
	Höranalyse 1		G	60						2				2	mP	15 min	1fach
	Werkanalyse 1		G	60						1				1	T		
	Instrumentation 1 oder Arrangieren		G	60							1			1	T		
ZF-MW-01	Musikwissenschaft I	MW			5	2								7			
	Musikgeschichte 1-2		V	90		2	2							4	T		
	Einführung in die Musikwissenschaft		S/U	90		3								3	sP (K)	90 min	1fach
ZF-MW-02	Musikwissenschaft II	MW					2	3						5	mP	15-20 min	1fach
	Musikgeschichte 3-4		V	90				2	3					5			
ZF-MW-03	Musikwissenschaft III	MW							3					3	T, sP (HA)		1fach
	Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar oder Seminar		S/U	90						3				3			
ZF-MW-04	Musikwissenschaft IV	MW									2	4		6			
	Seminar		S/U	90									4		R, sP (HA)		1fach
	Spezialvorlesung		V	90							2			2	sP oder mP	20 min	1fach
	Staatsprüfungsarbeit												20	20	HA		
	Staatsprüfungsarbeit												20	20			

(*) Ist eines dieser Fächer Schwerpunktfach, wird es durch das Fach Klavier ersetzt

Legende							
IMPK	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik	LV	Lehrveranstaltung	V	Vorlesung	kpP	künstl.-praktische Prüfung
IMW	Institut für Musikwissenschaft	Sem	Semester	S	Seminar	pP	praktische Prüfung
MT	Musiktheorie	CP	Credit Points	U	Übung	sP	schriftliche Prüfung
		EN	Ensemble	E	Einzelunterricht	mP	mündliche Prüfung
				G	Gruppenunterricht	T	Testat
				E+x	Kleingruppenunterricht	HA	Hausarbeit
				Pr	Praktikum	K	Klausur
				R	Referat		

* zu belegendes Semester (CP werden über andere/-s LV/Sem. vergeben)

Prüfung/Semesterempfehlung
Prüfungsteil der ersten Staatsprüfung

** Die Module im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium sind an der FSU Jena zu belegen und haben hier informativen Charakter. Im Zweifel gelten die Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils rechtsgültigen Fassung der FSU. Zum WiSe 2018/19 haben sich die Module im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium geändert. Alt sind die Module „L 1 Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lehrens“, „L 2 Grundlagen der Schulpädagogik“, „L 3 Diagnostizieren - Innovieren- Evaluieren“, „L 4 Pädagogische Fallanalysen“, „L 5 Vorbereitungsmodul Basiswissen Erziehungswissenschaft schriftlich“, und L 6 Vorbereitungsmodul Basiswissen Erziehungswissenschaft mündlich“. Neu ab WiSe 2018/19 sind die Module „L 1a Bildungswissenschaftliche Grundlagen“, „L 2a Einführung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche“, „L 3a Schulpraktische Studien“, „L 4a Vertiefung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche“, „L 5a Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften - schriftliche Prüfung“ und „L 6a Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften - mündliche Prüfung“. Studierende, die mit den alten Modulen L 1 bis L 6 begonnen haben, d.h. min. eine Prüfung in L 1 bis L 6 abgelegt haben, studieren die alten Module weiter. Eine Prüfungsanmeldung ist nur in den alten Modulen möglich. Studierende, die mit den neuen Modulen L 1a bis L 6a beginnen, d.h. noch keine Prüfung in L 1 bis L 6 abgelegt haben, studieren die neuen Module. Eine Prüfungsanmeldung ist nur in den neuen Modulen möglich. Auf Antrag im ASPA ist ein Wechsel von den alten zu den neuen Modulen bei Anerkennung der bisher erbrachten Leistungen möglich.